

Pet 1-19-09-718-017417

61352 Bad Homburg Technische Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für den Einzelnen rechtsverbindliche Normen sowie analog wirksame untergesetzliche fachliche Regelwerke Dritter (wie zum Beispiel DIN-Normen und VDI-Richtlinien) kostenfrei verfügbar sein müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass rechtsverbindliche Bestimmungen, wie EU-Richtlinien, Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen etc., amtlich veröffentlicht seien. Fachliche Regelwerke Dritter (z. B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien) würden – trotz fehlender rechtlicher Verbindlichkeit – von Behörden und Gerichten oft gewohnheitsmäßig entscheidungsunterstützend herangezogen, obwohl diese nicht frei zugänglich veröffentlicht seien. Es müsse einem Anwender (z. B. Verein) daher möglich sein, sich über diese technischen Regelwerke zu informieren. Der Erwerb der Regelwerke könne jedoch finanzielle Probleme bereiten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 104 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Normung in Deutschland eine Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft ist. Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) ist aufgrund des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland von 1975 auch als nationale Normungsorganisation anerkannt. DIN ebenso wie der Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) sind privatwirtschaftliche gemeinnützige Vereine, wodurch gewährleistet ist, dass die Anwender von Normen selbst entscheiden, welche Normen marktgerecht sind. DIN und VDI verfolgen ihre satzungsmäßigen Zwecke und keine Gewinnerzielungsabsichten. Das Werk eines privaten Regelsetzers ist das Ergebnis der Normungsarbeit und damit auch urheberrechtlich geschützt, sodass technische Regeln in aller Regel kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Normen werden von der Praxis für die Praxis erarbeitet, unabhängig davon, ob sie eventuell zusätzlich in einem amtlichen Werk referenziert werden, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Zu einem insgesamt geringen Teil wird in amtlichen Werken (Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfassten Leitsätzen) auf private Normwerke Bezug genommen. Amtliche Werke werden durch staatliche Gremien erarbeitet und durch Steuergelder finanziert, sie unterliegen daher keinem urheberrechtlichen Schutz. Nimmt der Gesetzgeber in einem amtlichen Werk auf private Normwerke Bezug, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben, werden letztere dadurch nicht zu einem amtlichen Werk und genießen weiterhin Urheberrechtsschutz. Gleichzeitig ist jedem Verleger, wie hier in beiden Fällen dem Beuth-Verlag, durch den Urheber ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. § 5 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes trägt, wie dies auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung 2002 festgestellt hat, dem Umstand Rechnung, dass die technischen Regelsetzer auf die Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse angewiesen sind.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Bundesregierung die Erhaltung der Finanzierungsgrundlagen der Normungsarbeit unterstützt. In Deutschland sind die interessierten Kreise in der Normungsarbeit stark engagiert. Deutschland ist z. B. gegenüber vielen anderen europäischen Staaten eine aktiv engagierte Normungsnation, deren Tätigkeiten organisiert und finanziert werden müssen. Diese Vorreiterrolle kommt



auch Herstellern, Betreibern oder Anwendern und der Vertretung ihrer Interessen in der konsensbasierten Normung zugute. Es ist allgemein, durch das Präsidium des DIN und nicht zuletzt durch die Deutsche Normungsstrategie unter Beteiligung aller interessierten Kreise anerkannt, dass die Finanzierung der Normung grundsätzlich privatwirtschaftlicher Natur bleiben soll.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass DIN-Normen und VDI-Richtlinien eine Hilfestellung für Hersteller, Betreiber oder Anwender sind, ggf. damit in Verbindung stehende amtliche Werke im o. g. Sinne einzuhalten. Aufwand und Kosten wie auch die damit verbundene Unsicherheit wären in der Regel deutlich höher, wenn diese Dokumente nicht zur Verfügung stehen würden.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass auch technische Regeln kostengünstiger oder sogar kostenfrei erhältlich sind (vgl. dazu Normenflatrates und Normeninfopoints unter https://www.beuth.de/de/regelwerke/auslegestellen). So kann beispielsweise in kostenpflichtige Normen an entsprechenden Stellen etwa kostenfrei Einsicht genommen werden, um festzustellen, ob der Kauf für die konkrete Anwendung lohnt.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass fachliche Regelwerke Dritter auch in vielen öffentlichen Bibliotheken (z. B. Universitätsbibliotheken) kostenfrei eingesehen werden können.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.